

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS TRC Top Dividende (ISIN: DE000DWS08P6)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen.

Bei dem vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich aktuell um einen richtlinienkonformen Feeder-Fonds für den Masterfonds DWS Top Dividende. Das OGAW-Sondervermögen wird nicht mehr als Feeder-Fonds fungieren. Für das OGAW-Sondervermögen werden künftig direkte Investitionen entsprechend den neuen Anlagegrundsätzen getätigt. Aufgrund der Auflösung der Master-Feeder-Struktur und der Umstellung des OGAW-Sondervermögens ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

1. Änderung des Namens des OGAW-Sondervermögens

Zur Berücksichtigung der neuen Anlagestrategie wird das OGAW-Sondervermögen umbenannt. Der neue Name des OGAW-Sondervermögens lautet ab dem 22. November 2024: **DWS Systematic Global Equity**.

2. Wesentliche Änderung der Anlagegrundsätze

Zur Umsetzung der neuen Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens werden die erwerbbaaren Vermögensgegenstände unter § 26 der Besonderen Anlagebedingungen („Vermögensgegenstände“) geändert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Berichterstattung für das OGAW-Sondervermögen weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) erfolgt ohne, dass die Gesellschaft dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. § 26 lautet künftig wie folgt:

„§ 26 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
5. Derivate gemäß § 197 KAGB,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Die Gesellschaft bewirbt mit dem OGAW-Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ohne dabei eine explizite ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet und berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben klassischen Kriterien wie Wertentwicklung, Liquidität, Risiko und dem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg eines Emittenten auch seine Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Die Bewertung und Berücksichtigung der ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens in Form von Basis-Ausschlüssen von Vermögensgegenständen, die das

Anlageuniversum beschränken. Diese Ausschlüsse sind daher von grundlegender Natur und stellen somit keine Ausrichtung auf Investitionen in nachhaltige Vermögensgegenstände oder eine nachhaltige Anlagestrategie dar.“

Die Anlagegrenzen in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen werden vollständig geändert und folgende Anlagegrenzen eingeführt:

„§ 27 Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

1. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien internationaler Emittenten und Aktienfonds angelegt werden.

2. Die Anlagestrategie kann ergänzend durch den Einsatz von Derivaten gesteuert werden. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des § 197 KAGB erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (das heißt auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sich das Marktrisiko des OGAW-Sondervermögens durch den Einsatz dieser Instrumente höchstens verdoppelt.

3. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und interne Bewertungen. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftig zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bewertungsansätze Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüssen oder Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.

Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

3.a. ESG-Bewertungsansätze

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Unternehmen mit einer Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm sind als Anlage ausgeschlossen.

- Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet werden.

- Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben. Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, als Anlage ausgeschlossen.

Für das OGAW-Sondervermögen gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze,

- zu mehr als 10% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren,
- zu mehr als 25% aus dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung,
- zu mehr als 5% aus dem Abbau von Ölsand

generiert werden.

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik. Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heißt Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

- Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

- Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäß der Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-Bewertung, Freedom House Status sowie gemäß der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen und Uranmunition). Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Standards für Emittenten stehen.

3.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen und nicht nach § 27 Absatz 2.a. der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

4. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die durch die ESG-Datenbank nicht bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Diese Anlagegrenze gilt nicht für die Norm-Bewertung, das heißt Unternehmen müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

5. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

6. Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB erwerben.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

8. Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben im Sinne von § 195 KAGB halten.

9. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 und den in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3. Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens ist die Gesellschaft künftig berechtigt, die durch diese Geschäfte entstandenen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen dem OGAW-Sondervermögen zu belasten. Insofern wird in § 31 (alt: § 33) der Besonderen Anlagebedingungen („Vergütungen und Aufwendungen“) ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 31 Vergütungen und Aufwendungen

[...]

3. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

[...]“

4. Änderung der Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung des OGAW-Sondervermögens in den Besonderen Anlagebedingungen unter der Überschrift „Ertragsverwendung und Geschäftsjahr“ wird in § 32 (neu) von einer ausschüttenden Ertragsverwendung auf eine thesaurierende Ertragsverwendung umgestellt. § 32 lautet künftig wie folgt:

„§ 32 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an („Thesaurierung“).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 22. November 2024 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Oktober 2024

Die Geschäftsführung